

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2026/1738](#) »EU-Altfahrzeugverordnung«

 Änderung: [Richtlinie 2000/53/EG](#) »Altfahrzeug-Richtlinie«
vom 08.07.2026, veröffentlicht am 24.07.2026

 Produktrecht:

Mit der neuen Altfahrzeug-Verordnung wird die Richtlinie zum 01.09.2028 aufgehoben. Einzelne Artikel daraus gelten allerdings noch darüber hinaus (siehe Artikel 57 der Verordnung).

In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Kreislauffähigkeit der Konstruktion und Produktion von Fahrzeugen in Bezug auf Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit sowie die Verwendung von Rezyklatanteilen festgelegt, die bei der Typgenehmigung von Fahrzeugen zu überprüfen sind, sowie Anforderungen an die Informationen über und Kennzeichnung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen. Ferner werden Anforderungen im Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung, die Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen sowie die Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen aus der Union in Drittländer festgelegt.

Die Verordnung enthält keine Betreiberpflichten, weshalb wir hier nicht näher darauf eingehen.

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) »Batterie-Verordnung«
vom 08.07.2026, veröffentlicht am 24.07.2026

Änderung der Tabelle in Anhang I im Hinblick auf Beschränkung von Stoffen.



Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 22.07.2026

Es wurde der neue § 35a eingefügt. Hier geht es um die Option der Behörde, in jeder Stufe des Planfeststellungsverfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten zu beauftragen.

Außerdem wurde der § 37 »Zulassung des vorzeitigen Beginns« umfassend geändert.



Änderung: [DepV](#) »Deponieverordnung«
vom 22.07.2026

Im § 19 wird die Anforderung zum Einreichen eines *schriftlichen* Antrags gestrichen. Die Einreichung kann also auch in einer anderen Form (zum Beispiel elektronisch) erfolgen. Gleiches gilt für die Anzeige.

Außerdem gab es Änderungen am Anhang 3 »Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien«.



Änderung: [AbfWG MV](#) »Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 08.07.2026, veröffentlicht am 21.07.2026

Die Regelungen zum Genehmigungsverfahren für Deponien (§ 15) sind weggefallen. Anmerkung: Die Genehmigungspflicht indes nicht, da diese auf Bundesebene geregelt ist (§ 35 KrWG).

Baurecht



Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 23.07.2026

Folgeänderung aufgrund des neuen GModG.



Änderung: [GEIG](#) »Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz«
vom 23.07.2026



Zur Erinnerung:
Das Gesetz richtet sich an denjenigen, der ein Gebäude errichtet, und im Falle von Bestandsgebäuden an den Eigentümer. Es ist nicht anzuwenden auf Nicht-Wohngebäude, die sich im Eigentum von KMU befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.



Die Änderungen gelten ab 01.01.2027 unmittelbar ggf. mit Übergangsfristen. Die Änderungen stellen eine Verschärfung der bisherigen Situation dar. Bitte prüfen Sie, welche Anforderungen für Sie im Einzelfall gelten und leiten Sie rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ein.



Änderung: [BauO Bln](#) »Bauordnung Berlin«
vom 09.07.2026, veröffentlicht am 22.07.2026



Sie finden die Betreiberpflichten für Nichtwohngebäude im Teil 2 des Infobriefs.

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Unter anderem betreffen sie die folgenden Sachverhalte:

- Abstandsflächen Dächer, Rettungswege, Feuerungsanlagen (Erweiterung auf Energiebereitstellung), Aufenthaltsräume, etc.
- Änderungen an vielen Paragraphen des Abschnitts 2 zur Genehmigungspflicht und der Genehmigungsfreiheit und Abschnitt 3 zum Genehmigungsverfahren



Machen Sie sich im Einzelfall mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«
vom 21.07.2026, veröffentlicht am 31.07.2026

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Unter anderem betreffen sie die folgenden Sachverhalte:

- Begriffe, Abstandsflächen, Brandwände, Rettungsweg, Fenster/Türen, Aufzüge, Leitungsanlagen, Aufenthaltsräume
- Eher redaktionelle Änderungen an den Paragraphen über die am Bau Beteiligten
- Neufassung des § 58 über Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
- Neufassung des § 59 über bestehende Anlagen
- Zum Teil umfassende Änderungen an und Neufassung von vielen Paragraphen des Abschnitts 2 zur Genehmigungspflicht und der Genehmigungsfreiheit und Abschnitt 3 zum Genehmigungsverfahren



Machen Sie sich im Einzelfall mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 08.07.2026, veröffentlicht am 21.07.2026

Es gab unter anderem Änderungen am § 72 zur Baugenehmigung. Die Änderung gilt erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, frühestens ab dem 01.07.2027.



Änderung: [ThürBO](#) »Thüringer Bauordnung«
vom 06.07.2026, veröffentlicht am 23.07.2026

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Unter anderem betreffen sie die folgenden Sachverhalte:

- Begriffe, Abstandsflächen, Bauprodukte, Brandwände

- Änderungen an vielen Paragraphen des Abschnitts 2 zur Genehmigungspflicht und der Genehmigungsfreiheit und Abschnitt 3 zum Genehmigungsverfahren.

Die Änderungen gelten zum Teil zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

 Machen Sie sich im Einzelfall mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [KÜO](#) »Kehr- und Überprüfungsordnung«
vom 23.07.2026

Folgeänderung aufgrund des neuen GModG. Sie betrifft die Rechtsbezüge in Anlage 3 zu § 6 Gebührenverzeichnis.

Energie

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 23.07.2026

Folgeänderung aufgrund des neuen GModG.

 Änderung: [EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz«
vom 20. und vom 23.07.2026

 Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:
Die Änderungen vom Juli 2026 gelten unmittelbar, wo hingegen die Änderungen vom Juni 2026 (siehe Risolve Infobrief vom Juli 2026) erst ab 01.11.2026 gelten. Machen Sie sich mit den für Sie relevanten Regelungen zu den jeweiligen Zeitpunkten vertraut.

 Änderung: GEG »Gebäudeenergiegesetz« wird [GModG](#)
»Gebäudemodernisierungsgesetz«
vom 23.07.2026

 Im Teil 2 des Infobriefs stellen wir die aktuellen Betreiberpflichten dar. Es sind die Pflichten, die wir auch bisher schon in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführt haben.

Wir verzichten der Übersichtlichkeit halber auf die Darstellung der konkreten Änderungen zum bisherigen Gesetz. Die Betreiberpflichten sind nämlich *inhaltlich* so gut wie nicht von den Änderungen betroffen. Ausnahme: Gebäudeautomation in Nichtwohngebäuden ist nun bereits ab einer Leistung von 70 kW erforderlich ebenso wie eine automatische Beleuchtungssteuerung. Das gilt für Heizungsanlagen und Kälteanlagen gleichermaßen.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz - wie schon die Vorgängerversion - auch andere Betreiberpflichten zum Beispiel für Privatgebäude enthält. Es enthält darüber hinaus vor allem

eine Vielzahl von konkreten *materiellen* Anforderungen in Abhängigkeit von der Gebäudestruktur, der Anlagentechnik, dem jeweiligen Alter oder den konkreten Vorhaben, die ebenfalls nicht abgebildet sind, die aber ggf. Handlungsbedarf nach sich ziehen oder auch indirekt bzw. strategisch relevant werden können.



Bitte informieren Sie sich über die Sie konkret betreffenden Sachverhalte und beachten Sie diese. Zu der allgemeinen Entwicklung hatten wir Sie hier auf dem Laufenden gehalten und der Tagespresse konnten und können Sie die wesentlichen Änderungen ebenfalls entnehmen. Sollten Sie spezifisches Interesse an den konkreten Änderungen haben, verweisen wir Sie auf die [Synopsis bei buzer.de](#).



Information: Das »Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich«, mit dem das GEG hin zum GModG geändert wurde, sieht bereits Folgeänderungen für das GModG vor, die [ab 01.01.2027](#), ab 01.01.2028 bzw. ab 01.01.2030 greifen werden.

Wichtig!

Die Änderungen zum Januar 2027 betreffen Betreiberpflichten und materielle Pflichten in gleicher Weise. Bitte informieren Sie sich auch darüber, damit Sie ab Januar 2027 den dann geltenden Pflichten nachkommen. Wir werden die Änderungen in die Rechtsverzeichnisse unserer Kunden einarbeiten. Im Infobrief wird es dazu allerdings keine Information mehr geben.



Änderung: [GWKHV](#) »Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung«
vom 23.07.2026

Folgeänderung aufgrund des neuen GModG.



Änderung: [AG-GEG LSA](#) »Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gebäudeenergiegesetz«
vom 15.07.2026

Die Rechtsvorschrift enthält immer noch keine Betreiberpflichten. Die Änderung bezieht sich auf Zuständigkeiten.

Sicherheit



Änderung: [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) »EU-Marktüberwachungsverordnung«

vom 08.07.2026, veröffentlicht am 24.07.2026



Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1230](#) »EU-Maschinenverordnung«

vom 08.07.2026, veröffentlicht am 24.07.2026



Änderung: [EMVG](#) »Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln«

vom 20.07.2026, veröffentlicht am 23.07.2026



Änderung: [AMR 03.4](#) »Digitale Anwendungen und telemedizinische Vorsorge«

vom 22.06.2026, veröffentlicht am 28.07.2026



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation: Folgeänderung der EU-Altfahrzeugverordnung.



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation: Die Änderung resultiert aus der Digital-Omnibus-Verordnung zur KI. Von der Änderung betroffen sind die Artikel 8 »Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Produkte«, 20 »Vermutung der Konformität« und 47 »Ausübung der Befugnisübertragung«.



Bitte machen Sie sich mit den für Sie relevanten produktrelevanten Anforderungen vertraut.



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation: Nach § 21 wird der neue Abschnitt 4a zu Notfallverfahren eingefügt.

Es gab eine Änderung bei der Formulierung zu den ärztlichen Pflichten. Abschnitt 4.2 lautet nun (Änderungen *kursiv*):
Arbeitsmedizinische Vorsorge ist grundsätzlich im individuellen, persönlichen Kontakt zu erbringen, das heißt unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und beschäftigter Person. Digitale Kommunikationsmedien können unterstützend und ergänzend eingesetzt werden, ersetzen jedoch nicht den persönlichen Kontakt als Regelform der Vorsorge. Ein persönlicher Vorsorgetermin bildet die Grundlage für die ärztliche Einschätzung, die Qualität der Vorsorge sowie insbesondere für den Aufbau eines tragfähigen ärztlichen Vertrauensverhältnisses zur beschäftigten Person. Dieses darf durch den Einsatz digitaler Anwendungen nicht beeinträchtigt werden; insbesondere darf der persönliche Eindruck nicht entfallen oder relativiert werden.

Die erstmalige arbeitsmedizinische Pflicht- oder Angebotsvorsorge von Beschäftigten im Betrieb ist als Präsenztermin durchzuführen. Das gilt auch für jeden weiteren Vorsorgeanlass nach dem Anhang der ArbMedVV, der zum ersten Mal im Betrieb ausgelöst wird.

Die nach einem Betriebsarztwechsel folgende Vorsorge ist ebenfalls als Präsenztermin durchzuführen.

Eine erste Wunschvorsorge kann telemedizinisch erfolgen. Sofern aus ärztlicher Sicht vertretbar, können weitere Vorsorgen, insbesondere beratende Gespräche ohne unmittelbaren Untersuchungsbedarf, unter Nutzung geeigneter digitaler Kommunikationsmedien durchgeführt werden.



Neu: [AMR 11.2](#) »Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Anlässen für nachgehende Vorsorge«
vom 22.06.2026, veröffentlicht am 28.07.2026

Die ArbMedVV regelt im Anhang Teil 1 Absatz 3, bei welchen Tätigkeiten bzw. beim Umgang mit welchen Gefahrstoffen eine nachgehende Vorsorge vorzusehen ist. Nach Absatz 4 sind Abweichungen möglich, sofern Technische Regeln etwas anderes bestimmen. Et voilà - hier ist die Technische Regel, die Ihnen möglicherweise die Ausnahmen beschert, auf die Sie sich berufen können.



Nehmen Sie die Rechtsvorschrift also gegebenenfalls neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie aber bitte, dass die AMR natürlich vor allem das Verfahren beschreibt, das anzuwenden ist und die Kriterien, die zu berücksichtigen sind, wenn Sie von den Ausnahmen Gebrauch machen wollen.



Neufassung: [AMR 14.2](#) »Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen«
vom 22.06.2026, veröffentlicht am 28.07.2026

Die Neufassung erfolgte, weil die ursprüngliche Fassung nicht mehr den Stand der arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Forschung berücksichtigt. Die AMR enthält keine Betreiberpflichten, sondern legt fest, welche Atemschutzgeräte, welcher Gruppe zugeordnet werden, was ein Kriterium dafür ist, welche arbeitsmedizinische Vorsorge gem. ArbMedVV vorzusehen ist.

Während die vorige Version Gruppenkategorien definiert hat und Beispiele dafür nannte, legt die Neufassung konkret fest, welcher Gerätetyp welcher Gruppe -oder keiner Gruppe - zugeordnet wird.



Für Sie also Grund genug, den Atemschutz auf den Prüfstand zu stellen.

Umwelt allgemein



Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 22.07.2026

Die Änderungen betreffen u.a. verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, Ersatzzahlungen sowie Übergangsregelungen.



Änderung: [UVPG](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«
vom 22.07.2026

Die Änderungen betreffen unter anderem den Ausbau von Schienenwegen, unselbständige Teile von Ausbaumaßnahmen von Autobahnen, Ausnahmen für Verteidigung sowie für

Verkehrs- und Energieinfrastruktur, Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit.



Änderung: [NatSchAG MV](#) »Naturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«

vom 08.07.2026, veröffentlicht am 21.07.2026

Wasser / Abwasser



Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«

vom 22.07.2026

Änderungen betreffen u.a. Zuständigkeiten.



Änderung: [LWaKüG MV](#) »Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«

vom 08.07.2026, veröffentlicht am 21.07.2026



Änderung: [ThürWG](#) »Thüringer Wassergesetz«

vom 06.07.2026, veröffentlicht am 23.07.2026

Die Änderungen betreffen keine betriebliche Abwasserwirtschaft.

Sonstiges



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«

vom 23.07.2026

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung des GModG. Die Änderungen betreffen die Paragraphen

- § 555b »Modernisierungsmaßnahmen«
- § 559e »Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage«
- § 559f (neu) »Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Wärmepumpe«.



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«

vom 20.07.2026, veröffentlicht am 23.07.2026



Änderung: [HinSchG](#) »Hinweisgeberschutzgesetz«

vom 22.07.2026

In § 2 »Sachlicher Anwendungsbereich« wird die neue Nr. 10 aufgenommen:

»10. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1689 [KI-Verordnung]«

Die bisherige Nummer 10 wird zur Nummer 11.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Änderung: GEIG »Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz«, vom 23.07.2026

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

§ 5 Errichtung eines Ladepunktes

(1) Bei der Errichtung eines Ladepunktes sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten. [...]

(2) Die Mitteilungspflicht nach [NAV] ist zu beachten.



Nebenstehend finden Sie die Pflichten für Nichtwohngebäude, gültig ab 01.01.2027. Bitte beachten Sie, dass das Gesetz darüber hinaus auch noch Regelungen für Wohngebäude enthält. Darüber hinaus enthält es Anforderungen an Neubauten sowie materielle Anforderungen, zum Beispiel zur konkreten Ausstattung der Ladepunkte. Diese sind hier nicht dargestellt, wurden aber ebenfalls geändert.

Die §§ 3 bis 5 enthalten allgemeine Vorschriften.

Die §§ 6 und 7 sind anzuwenden auf zu errichtende Gebäude.

Abschnitt 4 Bestehende Gebäude

§ 9 Größere Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Stellplätzen

(1) und (2) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes [oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze] verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass

1. mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden und
2. mindestens ein Ladepunkt für jeden fünften Stellplatz errichtet wird.

Wird ein Nichtwohngebäude [...], das überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzt wird, einer größeren Renovierung unterzogen, so hat der Eigentümer abweichend von Satz 1 Nummer 2 dafür zu sorgen, dass mindestens ein Ladepunkt für jeden zweiten Stellplatz errichtet wird.

(3) [...] Wenn die [...] Stellplätze öffentlich zugänglich sind, kann der Eigentümer die Pflichten [...] auch dadurch erfüllen, dass er für die Errichtung

öffentlich zugänglicher Ladepunkte sorgt, deren Ladeleistung insgesamt mindestens dem Produkt aus der Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze und einer Ladeleistung von 2,2 Kilowatt entspricht.

§ 10 Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen

(1) und (2) Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze innerhalb des Gebäudes [oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze] verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass ab dem 1. Januar 2027 ein Ladepunkt für jeden zehnten Stellplatz errichtet wird oder mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden. [...]

(4) Wenn die [...] Stellplätze öffentlich zugänglich sind, kann der Eigentümer die Pflichten nach [...] auch dadurch erfüllen, dass er für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte sorgt, deren Ladeleistung insgesamt mindestens dem Produkt aus der Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze und einer Ladeleistung von 1,1 Kilowatt entspricht.

§ 12 Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier

(1) Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen, um die jeweiligen Anforderungen nach den §§ 6 bis 10 zu erfüllen. [...]

(3) Die Vereinbarung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 14 Ausnahmen

(1) Sofern bei einer größeren Renovierung eines bestehenden Gebäudes die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur *10 Prozent* der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten, sind die §§ 8 bis 10 nicht anzuwenden. [...]



Änderung: GEG wird GModG »Gebäudemodernisierungsgesetz«, vom 23.07.2026

§ 1 Zweck und Ziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.

(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der stetigen Reduktion von fossilen Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

(3) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung.

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf [...]

2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, [...]
5. Traglufthallen und Zelte,
6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren, [...]
9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung
 - a. auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder



Nebstehend finden Sie die Betreiberpflichten des Gesetzes für Gewerbe und Industrie.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz - wie schon die Vorgängerversion - auch andere Betreiberpflichten zum Beispiel für Privatgebäude enthält. Es enthält darüber hinaus vor allem eine Vielzahl von konkreten *materiellen* Anforderungen in Abhängigkeit von der Gebäudestruktur, der Anlagentechnik, dem jeweiligen Alter oder den konkreten Vorhaben, die ebenfalls nicht abgebildet sind, die aber ggf. Handlungsbedarf nach sich ziehen oder auch indirekt bzw. strategisch relevant werden können.



Bitte informieren Sie sich über die Sie konkret betreffenden Sachverhalte und beachten Sie diese.

- b. jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

(3) Auf Bestandteile von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befinden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 8 Verantwortliche

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude

§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude [...] zu errichten. [...]

Teil 3 Modernisierung von bestehenden Gebäuden

Abschnitt 1 Allgemeine Anforderungen an bestehende Gebäude

§ 34 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften

(1) Außenbauteile eines bestehenden Gebäudes dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe nach Anlage 7 betrifft. [...]

Abschnitt 3 Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden

§ 42 Grundsatz

(1) Wird eine Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude oder Gebäudenetz ersetzt und der Eigentümer entscheidet sich für eine der in Absatz 2 [hier nicht dargestellt] genannten Optionen oder für eine Kombination daraus, sind die Maßgaben der §§ 43 bis 46 [diese enthalten materielle Anforderungen] zu beachten. [...]

Dieser Paragraph sowie die folgenden Paragraphen 43 bis 46 enthalten das, was in der Presse als »freie Heizungs-Wahlmöglichkeit« und »Technologie-offenheit« bezeichnet wird.

Der § 43 enthält die Regelung, die in der Presse als »Bio-Treppe« bezeichnet wurde; sie beschreibt, dass der Anteil von Bioheizstoffen über die Jahre sukzessive erhöht werden muss.

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

Abschnitt 1 Gebäudeautomation

§ 56 Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung

(1) Ein Nichtwohngebäude mit der Nennleistung einer Heizungsanlage, einer kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage, einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 70 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 [materielle Pflichten] ausgerüstet werden, es sei denn, die Ausrüstung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar. [...]

Die Gebäudeautomation war früher im § 71a zuhause. Sie war früher erst ab einer Leistung von 290 kW erforderlich und nun bereits ab 70 kW.

(6) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 2 muss ein Nichtwohngebäude mit der Nennleistung einer Anlage nach Absatz 1 von mehr als 70 Kilowatt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 mit einer automatischen Beleuchtungssteuerung ausgestattet sein, es sei denn, die Ausstattung ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar. [...]

Abschnitt 2 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität bestehender Anlagen

Unterabschnitt 1 Veränderungsverbot

§ 57 Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften

(1) Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- oder Raumluftechnik oder der Warmwasserversorgung darf, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen war, nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.

(2) Die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen nach diesem Teil sind nicht anzuwenden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.

§ 58 Betriebsbereitschaft

(1) Energiebedarfssenkende Einrichtungen in Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung sind vom Betreiber betriebsbereit zu erhalten und bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Betreiber kann seine Pflicht nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass er andere anlagentechnische oder bauliche Maßnahmen trifft, die den Einfluss

einer energiebedarfsenkenden Einrichtung auf den Jahres-Primärenergiebedarf ausgleichen.

§ 59 Sachgerechte Bedienung

Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- oder Raumluftechnik oder der Warmwasserversorgung ist vom Betreiber sachgerecht zu bedienen.

§ 60 Wartung und Instandhaltung

(1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.

(2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

§ 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen

(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz, an das mindestens sechs Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten angeschlossen sind, nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. [...] Die Betriebsprüfung nach Satz 1 muss für Wärmepumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen, spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden. [...]

(3) Die Betriebsprüfung [...] ist von einer fachkundigen Person durchzuführen [...]

(5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf [...] ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung [...] und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten [...] sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.

§ 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen

(1) Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die nach Ablauf des 30. September 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, keine Wärmepumpe ist und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf

von 15 Jahren nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. [...]

(3) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person im Sinne des § 60a Absatz 3 durchzuführen. [...]

(4) Die Heizungsprüfung [...] sowie danach erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen [...], insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau [...], oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Die Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung [...] und der etwaige Optimierungsbedarf sind schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf [...] aufzeigt, sind die Optimierungsmaßnahmen innerhalb von einem Jahr nach der Heizungsprüfung durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung [...] und der Nachweis [...] sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. [...]

(6) Die Wiederholung der Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn nach der Inspektion an der betreffenden Heizungsanlage oder an der betreffenden kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes oder des konditionierten Bereichs keine Änderungen eingetreten sind. [...]

§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(1) Ein Heizungssystem mit Wasser als Wärmeträger ist nach dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten hydraulisch abzugleichen. [...]

(4) Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist [...] schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen. Die Bestätigung [...] ist auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. [...]

Energetische Inspektion von Klimaanlage

§ 74 Betreiberpflicht

(1) Der Betreiber von einer in ein Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt hat innerhalb der in § 76 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlage durch eine berechnigte Person im Sinne des § 77 Absatz 1 durchführen zu lassen.

(2) Der Betreiber kann die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 durch eine stichprobenweise Inspektion nach Maßgabe von § 75 Absatz 4 erfüllen, wenn er mehr als zehn Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt oder mehr als zehn kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt betreibt, die in vergleichbare Nichtwohngebäude eingebaut und nach Anlagentyp und Leistung gleichartig sind. Ein Nichtwohngebäude ist vergleichbar, wenn es nach demselben Plan errichtet wird, der für mehrere Nichtwohngebäude an verschiedenen Standorten erstellt wurde. Nach Anlagentyp und Leistung gleichartige Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen sind Anlagen gleicher Bauart, gleicher Funktion und gleicher Kühlleistung je Quadratmeter Nettogrundfläche.

(3) Im Falle eines Nichtwohngebäudes entfällt die Pflicht nach Absatz 1 [unter den folgenden -hier nicht dargestellten Bedingungen] [...].

§ 76 Zeitpunkt der Inspektion

(1) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am 1. Oktober 2018 mehr als zehn Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.

(2) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Wenn an der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach der erstmaligen Inspektion oder nach einer wiederkehrenden Inspektion keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, muss die Prüfung der Anlagendimensionierung nicht wiederholt werden.

§ 77 Fachkunde des Inspektionspersonals

(1) Eine Inspektion darf nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. [...]

§ 78 Inspektionsbericht; Registriernummern

(1) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.

(2) Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig zu unterschreiben oder mit

einem Faksimile der Unterschrift zu versehen. Der Inspektionsbericht ist dem Betreiber zu übergeben.

(3) Vor Übergabe des Inspektionsberichts an den Betreiber hat die inspizierende Person die nach § 98 Absatz 2 zugeteilte Registriernummer einzutragen.

(4) Zur Sicherstellung des Vollzugs der Inspektionspflicht nach § 74 Absatz 1 hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

§ 80 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

(1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherren entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

(3) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, wenn nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. [...]

(5) Im Falle einer Vermietung, Verpachtung oder eines Leasings im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist für den Vermieter, den Verpächter, den Leasinggeber oder den Immobilienmakler Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. [...]

§ 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten

[...] (3) Stellt der Eigentümer des Gebäudes die Daten bereit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Daten richtig sind. Der Aussteller muss die vom Eigentümer bereitgestellten Daten sorgfältig prüfen und darf die Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

§ 92 Erfüllungserklärung

(1) Für ein zu errichtendes Gebäude hat der Bauherr oder Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, soweit das Landesrecht nicht einen anderen Zeitpunkt der Vorlage bestimmt. [...]

(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen [...] ausgeführt, hat der Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Erfüllungserklärung unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes abzugeben, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.



Neu: AMR 11.2 »Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Anlässen für nachgehende Vorsorge«, vom 22.06.2026, veröffentlicht am 28.07.2026

1 Zielsetzungen und Vorbemerkungen

(1) Auch nach Beendigung von besonders gefährdenden oder gefährdenden Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen können längere Zeit nach der Exposition (Latenzzeit) Gesundheitsstörungen auftreten. Für diese Fälle enthält die ArbMedVV Angebotsvorsorge in Form der nachgehenden Vorsorge. Ziel der nachgehenden Vorsorge ist die frühzeitige Erkennung von nach längerer Latenzzeit auftretenden arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten. Die Beschäftigten oder die ehemals Beschäftigten werden entsprechend individuell aufgeklärt und beraten.

(2) Es können Arbeitsbedingungen vorliegen, bei denen aufgrund des geringen Ausmaßes der Gefährdung Gesundheitsstörungen nicht zu erwarten sind und deshalb nachgehende Vorsorge nicht angeboten werden muss.

(3) Durch diese AMR sollen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV Ausnahmen für das Angebot nachgehender Vorsorge definiert werden (sogenannte Abschneidekriterien).

(4) Nicht Bestandteil dieser AMR sind Regelungen zur Pflicht- und Angebotsvorsorge nach Anhang Teil 1 Absatz 1 und 2 ArbMedVV.



Nebstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis. Bitte beachten Sie, dass die AMR vor allem das Verfahren beschreibt, das anzuwenden ist und die Kriterien, die zu berücksichtigen sind, wenn Sie von den Ausnahmen Gebrauch machen wollen. Sie sind hier nicht dargestellt, weil sie – einmal angewendet – Bestandteil Ihrer Gefährdungsbeurteilung sein müssen.

2 Begriffsbestimmungen

(1) Anlässe für nachgehende Vorsorge im Sinne dieser AMR nach Anhang Teil 1 Absatz 3 ArbMedVV sind:

1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern
 - a. der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV ist oder
 - b. die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B bezeichnet werden.
2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen.

3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend eingestufte Faserstäube der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV freigesetzt werden können. [...]

3 Angebotsvorsorge nach Beendigung der Tätigkeit (nachgehende Vorsorge)

3.1 Modalitäten der Beurteilung

3.1.1 Vorgehen

Der Arbeitgeber hat, wenn er vom Angebot nachgehender Vorsorge absehen will, für alle Anlässe nach Abschnitt 2 Absatz 1 zu prüfen, ob ein Regelfall nach Abschnitt 3.2 gegeben ist.

Liegt kein Regelfall vor, prüft der Arbeitgeber die Abschneidekriterien nach Abschnitt 3.3.

Ist ein Abschneidekriterium erfüllt und will der Arbeitgeber vom Angebot nachgehender Vorsorge absehen, ist dies nur möglich, wenn der Arzt oder die Ärztin, der oder die mit der Vorsorge beauftragt wurde (in der Regel der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin, im Folgenden kurz der Arzt oder die Ärztin), dies schriftlich empfiehlt (Abschnitt 3.4). [...]

Die AMR enthält im Anhang ein Ablaufschema, mit dem Sie sinnvollerweise den Prozess durchgehen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

EEG-Novelle

Das Kabinett hat am 29.07.2026 die EEG-Novelle 2027 beschlossen. Die beschlossenen Maßnahmen sollen bewirken, dass der Ausbau erneuerbarer Energien stärker am Markt und am tatsächlichen Strombedarf ausgerichtet wird.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Es werden zusätzliche 12 GW Wind an Land ausgeschrieben. Dieser zusätzliche Ausbau soll dort stattfinden, wo er gebraucht wird. Die Bedingungen für Windenergie im Süden werden damit deutlich verbessert.
- Bioenergie – also Energie aus natürlichen Rohstoffen wie Holz, Pflanzen oder biogenen Abfällen – soll Wind- und Sonnenenergie flexibel und planbar ergänzen. Durch die Fortschreibung der Ausschreibungsmengen bis 2032 und ein neues Ausbauziel bis 2035 gibt das neue EEG der Bioenergie eine Zukunft im Stromsektor.
- Bei der Solarenergie setzt die Bundesregierung stärker auf kostengünstigere Freiflächenanlagen und vereinfacht die Förderung. Die Einspeiseleistung kleiner

und mittlerer PV-Dachanlagen wird auf 50 Prozent begrenzt, um Mittagsspitzen im Einspeiseprofil zu vermeiden, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und den Zubau von Speichern anzureizen.

- Die Direktvermarktung von Solarenergie wird gestärkt. Künftig werden neue Anlagen grundsätzlich mit Hilfe von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen über die Direktvermarktung in den Markt integriert und orientieren sich an Preissignalen. Um dies zu ermöglichen, wird ein schrittweiser Übergang weg von einer festen Einspeisevergütung angeregt.
- Kleine Anlagen unter 25 Kilowatt sind schon heute oft ohne Förderung wirtschaftlich. Aus diesem Grund sollen sie grundsätzlich nicht dauerhaft auf Kosten der Steuerzahler gefördert werden. Solche Anlagen entlassen wir in den Markt, wobei wir eine Starthilfe für die eigenverantwortliche Vermarktung des Stroms in Form eines vierjährigen Direktvermarktungsbonus vorsehen.

Quelle: [Bundesregierung](#) vom 29.07.2026 (gekürzt)

ADR 2027

Zum 01.01.2027 wird sich das ADR wieder turnusmäßig ändern. Wer jetzt schon mal schauen möchte, was da auf uns zukommt: Der [Ecomed-Storck-Verlag](#) hat eine Übersicht erstellt mit den wichtigsten Änderungen. Diese betreffen zum Beispiel:

- Neue Begriffsbestimmungen
- 4 neue UN-Nummern
- Freistellung von tragbaren Airbag-Systemen unter bestimmten Bedingungen
- eLearning für Auffrischungsschulungen

- Hybridbatterien
- Regelungen zu Wärmemaschinen (Wärmepumpen)
- Ungereinigte Verpackungen
- Schätzung von Abfallmengen
- Freistellungen gefährlicher Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen
- Sondervorschriften

Bei umwelt-online können Sie den [Entwurf zur Neufassung des ADR 2027](#) einsehen.

Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) hat der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Alois Rainer, den [Referentenentwurf](#) einer Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift (AVV) vorgelegt. Die AVV sieht wesentliche Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft vor:

- **Adresse statt Geodaten:**
Eine wichtige Erleichterung betrifft Klein- und Kleinstunternehmen der Primärerzeugung – also diejenigen, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse selbst auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt haben. Für sie ist die Angabe der Postanschrift des Betriebes oder, wenn ein Betrieb nicht besteht, der Wohnanschrift des Marktteilnehmers in Verbindung mit einer nationalen Identifikationsnummer zur Identifikation der jeweiligen Person für die Zuordnung der betroffenen Grundstücke ausreichend. Damit entfällt für diese Marktteilnehmer die Pflicht zu einer Geolokalisierung.
- **Sammelerklärungen möglich:**
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Holz ihrer Mitglieder in Verkehr bringen oder ausführen, sind als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR anzusehen. Damit können Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse eine gemeinsame Sorgfaltserklärung für das für ihre Mitglieder vermarktete Holz abgeben.
- Auch mittlere und große Unternehmen können die für Klein- und Kleinstunternehmen der Primärerzeugung

vorgesehenen Erleichterungen in Anspruch nehmen, sofern sich nur ein Teil ihrer Umsatzerlöse, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl auf die von der EUDR erfassten relevanten Rohstoffe bezieht und diese Kriterien die für Kleinunternehmen geltenden Schwellenwerte nicht überschreiten. Dies kann insbesondere für Kommunen mit Waldbesitz eine große Entlastung von Bürokratie sein.

Die AVV befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und parallel in der Länderbeteiligung. Sie ergänzt den Gesetzentwurf zur Durchführung der EUDR, der die Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Vorgaben regelt und im August im Kabinett behandelt wird. *Quelle: [BMLEH](#) vom 07.08.2026 (gekürzt, geändert)*

Anmerkung Risolve: Das Bundeskabinett hat der nationalen Umsetzung [zugestimmt](#). Der [Gesetzentwurf](#) ist mit Datum vom 14.08.2026 veröffentlicht worden.

Hintergrundinformationen



Beschaffungsleitfaden für Produkte aus Recycling-Kunststoffen

Durch die Beschaffung von Produkten aus Kunststoffen, die zu einem hohen Anteil aus so genannten Post-Consumer-Materialien hergestellt wurden, kann ein Beitrag zur Erhöhung des Absatzes und damit zur Stärkung des Recyclings derartiger Materialien erreicht werden. Der aktualisierte Leitfaden des UBA gibt eine Hilfestellung für die Praxis. Er gilt für Produkte, die zu mehr als 90 Prozent aus Kunststoff bestehen und einen Rezyklatanteil von mindestens 80 Prozent besitzen. In den Geltungsbereich fallen zum Beispiel Abfall- und Wertstoffbehälter, Zäune, Rasengitter, Komposter, Gießkannen, Mülltüten und Tragetaschen, aber auch Büroartikel wie Briefablagen und Schubladenboxen.

Die im Leitfaden aufgeführten Anforderungen führen zur Kontrolle bestimmter aus der Abfallphase stammender Schadstoffe. Einige Kunststoffsorten werden ausgeschlossen, da hier eine Verschleppung bestimmter Schadstoffe in die Fertigerzeugnisse nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann. Ferner werden Anforderungen an Zusätze zu den Kunststoffen aufgestellt.

Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a), Ausgabe Januar 2024. *Quelle: [UBA](#)*



Förderkompass 2026

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWE) und des Bundesumweltministeriums (BMUKN) zahlreiche Förderprogramme um. Der neue Förderkompass 2026 bietet eine Zusammenstellung der

wichtigsten Förderprogramme des BAFA. Egal, ob Sie als Privatperson, Unternehmen oder öffentliche Einrichtung auf der Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten sind – der Förderkompass hilft, schnell das passende Programm zu finden.

Neu im Förderkompass 2026:

Seit dem 19. Mai 2026 kann die neue E-Auto-Förderung beantragt werden. Sie gilt rückwirkend für förderfähige Neuzulassungen ab dem 1. Januar 2026 und ist sozial gestaffelt. Weiterführende Informationen finden Sie im Förderkompass und auf der BAFA-Webseite.

Was erwartet Sie im Förderkompass?

- Aktuelle Förderprogramme: Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Fördermöglichkeiten in den Bereichen Energie und Wirtschaft.



Quarzstaub als Gesundheitsrisiko

Quarz gehört zu den häufigsten Mineralien der Erde. Chemisch ist es Siliciumdioxid, das je nach Verarbeitung und Temperatur in unterschiedlichen kristallinen Formen auftritt: als Quarz, Cristobalit oder Tridymit. Enthalten ist es in Sand, Beton, Naturstein und Glas, aber ebenso in Uhren, Küchenarbeitsplatten oder Dekomaterial. Gefährlicher Staub entsteht deshalb auch an Arbeitsplätzen, an denen niemand damit rechnet.

Kritisch wird es beim Schleifen, Sägen, Bohren, Fräsen und Anmischen. Dabei lösen sich Partikel, die so klein sind, dass sie bis in die Lungenbläschen vordringen: alveolengängiger A-Staub. Christian Monz vom Institut für Gefahrstoff-Forschung der BG RCI beschreibt die Wirkung so: »Die kristallinen Partikel haben scharfe Kanten, mit denen sie das Lungengewebe verletzen.« Der Körper repariert, das Gewebe vernarbt. Am Ende können Silikose oder Lungenkrebs stehen. Die Mengen, um die es dabei geht, sind winzig. Der Beurteilungswert für quarzhaltigen A-Staub liegt bei 0,05

- Gezielte Orientierung: Klar strukturierte Inhalte mit Zielgruppenkennzeichnung für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.
- Einfache Nutzung: Jeder Fördermaßnahme sind QR-Codes und Webadressen zugeordnet, um Ihnen den direkten Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern. *Quelle: [BAFA](#) vom 05.08.2026 (gekürzt)*

Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf eine Achtstundenschicht. Quarzhaltige staubförmige Produkte über einem Massenprozent sind deklarierungspflichtig. Und A-Staub-Partikel bleiben lange in der Luft: In ruhiger Umgebung sinken sie in sieben Stunden gerade einmal einen Meter.

Typische Fehler passieren oft nach der eigentlichen Tätigkeit. Abgesaugter Staub wird in Säcken gesammelt und beim Entleeren achtlos wieder ausgeschüttelt. Arbeitskleidung und Arbeitsplätze werden mit Druckluft abgeblasen oder trocken gekehrt. Was zuvor technisch aufwendig gebunden wurde, ist damit erneut in der Atemluft.

Schleichende Veränderungen wie Leistungsabfall oder Atemprobleme sollten ernst genommen werden. Monz bringt es auf den Punkt: »Quarzstaub macht vielleicht nicht jeden krank, aber gesund macht er niemanden.« *Originalartikel: [Sirka Sander, Arbeit & Gesundheit](#) vom 10.08.2026*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 211-040](#) »Einsatz mobiler Informations- und Kommunikationstechnologie an Arbeitsplätzen«
- [DGUV Information 215-830](#) »Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen«
- [DGUV Grundsatz 315-410](#) »Sicherheitsanforderungen an Büro-Arbeitstische, Büroschränke und aufrüstbare Raumgliederungselemente in Deutschland«
- [nwBMA](#): »Personen-/Objekterkennung, Warnung in Gefahrenbereichen – Kamera- und Assistenzsysteme

zur Kollisionsvermeidung im Arbeitsbereich von Flurförderzeugen«



Unfallversicherung auf Dienstreisen – Sturz nach Party war kein Wegeunfall

Auf Dienstreisen gilt ebenso wie bei Tätigkeiten im Betrieb: Wer währenddessen privaten Aktivitäten nachgeht, kann seinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verlieren.

Ein Oberarzt nahm an einem mehrtägigen Fachkongress teil. Nach dem offiziellen Programm suchte er an einem der Veranstaltungstage zunächst seine Unterkunft auf, traf sich anschließend mit einem Kollegen zu einem fachlichen Abendessen und ging danach auf eine Party. Auf dem nächtlichen Rückweg zu seiner Unterkunft stürzte er mit dem Fahrrad und verletzte sich. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab – zu Recht, wie das Landessozialgericht Hessen (LSG Hessen) entschied.

Grundsätzlich sind Beschäftigte auf Dienstreisen gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch auf Wegen zu und von dienstlichen Veranstaltungen, sogenannten Betriebswegen. Damit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, muss die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt in einem inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Diese sogenannte objektiviert Handlungstendenz muss erkennbar betrieblichen Zwecken dienen. Auch auf Dienstreisen wird daher beim gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zwischen beruflichen und privaten Tätigkeiten unterschieden.

Das Gericht ließ offen, ob das gemeinsame Abendessen noch als dienstlich veranlasst oder als – ebenfalls versicherter – Weg zur Nahrungsaufnahme auf Dienstreisen gelten

konnte. Selbst wenn man dies zugunsten des Klägers annimmt, änderte das nichts am Urteil: Der anschließende Besuch der Party war eine private, eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Dass dort berufliche Gespräche geführt wurden und Networking stattfand, änderte daran nichts.

Zwar kann der Versicherungsschutz nach der privaten Unterbrechung eines Arbeitswegs von bis zu zwei Stunden grundsätzlich wieder aufleben, wenn der ursprüngliche Weg fortgesetzt wird. Bei Betriebswegen gilt diese zeitliche Grenze jedoch nicht.

Der Versicherungsschutz besteht für sie nicht mehr, wenn:

- die private Tätigkeit zeitlich erheblich ist,
- sie gegenüber der vorherigen dienstlichen Tätigkeit überwiegt und
- bei Betrachtung sonstiger Umstände (Länge der Wegstrecke, Dauer der Fahrt, Dauer des Dienstgeschäftes) der weitere Weg objektiv nicht mehr als Fortsetzung des ursprünglichen Betriebswegs erscheint.

Letzteres war hier der Fall: Das Abendessen hatte weniger als zwei Stunden gedauert, der anschließende Aufenthalt auf der Party jedoch mehrere Stunden. Der Rückweg zum Hotel hatte sich durch den Party-Besuch deutlich verlängert. Damit überwog die private Tätigkeit und der Rückweg nach der Party war somit kein versicherter Heimweg. (LSG Hessen, L 9 U 3/23)

Quelle: [Thomas Dunz, BGHM, Ausgabe 4/2026](#)



WEKA: Arbeitsschutz auch in Nebenbereichen sicherstellen

Bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes liegt der Fokus häufig auf Bereichen wie Werkstätten, Produktionslinien und Büroräumen, in denen die eigentliche Wertschöpfung stattfindet. Nebenräume werden hinsichtlich möglicher Gefährdungen im betrieblichen Alltag häufig unterschätzt, obwohl sie von vielen Beschäftigten genutzt werden. Da sich Beschäftigte dort nur kurzzeitig aufhalten

und verschiedene Abteilungen die Räume nutzen, sind Zuständigkeiten häufig nicht eindeutig geregelt.

Dennoch müssen auch in diesen Bereichen Gefährdungen systematisch ermittelt und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Kommunikationsbereiche, Empfangszonen, Technikräume, Sozialbereiche und Kleinlager bringen jeweils spezifische Gefährdungen mit sich. Ein

wirksamer Arbeits- und Gesundheitsschutz erfordert deshalb klare Zuständigkeiten und eine regelmäßige Gefährdungsbeurteilung auch für diese Bereiche. *Quelle: [Markus Horn, WEKA](#) vom 27.07.2026*



Dem Pegel auf der Spur: Lärmbelastung messen

Lärm war 2024 mit rund 8.900 Fällen die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit über alle Branchen hinweg. Zwei Eigenschaften machen sie besonders tückisch: Sie entwickelt sich über Jahre unbemerkt, und verlorenes Hörvermögen kommt nicht zurück.

Entsprechend gehört Lärm in jede Gefährdungsbeurteilung. Erste Anhaltspunkte liefern Herstellerangaben zu Maschinen sowie Lärmkataster mit den Pegeln vergleichbarer Schallquellen. Christoph Marc, Lärmexperte bei der BGHM, dämpft allerdings die Erwartungen: In vielen Fällen passten solche Angaben schlicht nicht zur Situation im Betrieb. Dann sind Arbeitgeber (also Führungskräfte) verpflichtet nachzumessen.

Allerdings dürfen diese das in den seltensten Fällen selbst übernehmen, da die Person, die misst, dafür die entsprechende Fachkunde braucht, also einen passenden Lehrgang besucht haben muss. Möglicherweise hat Ihr Betriebsarzt oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit die entsprechende Qualifikation. Welche Qualifikation es konkret braucht, schlüsselt der DGUV Grundsatz 309-010 auf. Die Fortbildungen bieten viele Berufsgenossenschaften und Unfallkassen selbst an. An das Messen selbst werden auch Anforderungen gestellt: Die Messgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, kalibriert und genormt sein.

Der Aufwand richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort. Ist der Pegel im Arbeitsbereich konstant, reichen drei Messzyklen von je etwa fünf Minuten. Bei schwankendem Pegel wird gemessen, bis sich der Dauerschallpegel nicht

Im [WEKA-Artikel](#) beleuchtet der Autor Markus Horn die spezifischen Gefahren für folgende Betriebsbereiche:

- Besprechungsräume
- Empfangsbereiche
- Technikräume
- Sozialräume
- Kleinlager

mehr nennenswert ändert. Anspruchsvoll wird es in Werkstätten, in denen unregelmäßig gehämmert, gebohrt und geschliffen wird. Hier muss die messende Person selbst bestimmen, welcher Pegel für eine ganze Arbeitsschicht repräsentativ ist.

Alle Ergebnisse werden auf den Tageslärmmexpositionspegel hochgerechnet. Auch das ist immer dann anspruchsvoll, wenn Beschäftigte nicht an einem Arbeitsplatz verbleiben, sondern zum Beispiel zwischen Werkstatt, Produktionshalle und Büro wechseln.

Liegt der Wert im Schnitt über 85 dB(A), sind Lärmminierungsmaßnahmen fällig. Dieser obere Auslösewert bringt nach § 6 LärmVibrationsArbSchV zusätzlich die Tragepflicht für Gehörschutz, die Kennzeichnung von Lärmbereichen, arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge und ein Lärmminierungsprogramm mit sich.

Den Vorrang haben technische Lösungen, weil nur sie dauerhaft schützen. Konkretisiert werden sie in Teil 3 der TRLV Lärm. Ansetzen lässt sich an der Quelle, etwa durch neue Maschinen, lärmgeminderte Schleifscheiben oder Druckluftdüsen, oder am Übertragungsweg durch Kapselung und schallschluckende Elemente an Wänden und Decken. Für die Raumakustik lohnt sich ein Ingenieurbüro, das den Effekt einzelner Maßnahmen rechnerisch belegt. Erst danach kommen organisatorische Maßnahmen wie Rotation oder die Verlegung lauter Arbeiten in Randzeiten sowie Gehörschutz ins Spiel. *Originalartikel: [Jörn Käsebier, Arbeit & Gesundheit](#) vom 22.07.2026*



Gesund arbeiten am Schreibtisch

Verwaltungstätigkeiten fallen auch in produzierenden Betrieben an. Damit betreffen die Anforderungen an Büroarbeitsplätze praktisch jedes Unternehmen. Die überarbeitete DGUV Regel 115-401 »Branche Bürobetriebe« bündelt, was staatliches Recht und die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung für typische Bürosituationen verlangen.

Der Schwerpunkt liegt auf Gesundheitsthemen. Wer den Großteil des Arbeitstages sitzt, belastet sein Muskel-Skelett-System. Höhenverstellbare Tische schaffen Abwechslung, reichen allein aber nicht. Ebenso zählen Raumgestaltung, Möblierung und die Arbeitsmittel selbst: Bildschirm, Tastatur, Maus.

Und die Software gehört auch dazu. Sie muss so gestaltet sein, dass sich Arbeitsaufgaben damit effektiv und zufriedenstellend erledigen lassen. Jeder, der jemals mit

schlechter oder langsamer Software konfrontiert war, weiß: Hier beginnt psychische Belastung 😊.

Generell hängt die psychische Belastung maßgeblich von Arbeitsorganisation und Betriebsklima ab. Handlungsspielräume bei Ablauf und Umsetzung von Aufgaben beugen Über- und Unterforderung ebenso vor wie negativem Stress durch Zeitdruck.

Der Artikel, wie auch die DGUV Regel, geht auch auf die klassischen Unfallgefahren im Bürobereich ein, wie Stolpern, Rutschen und Stürzen. *Originalartikel: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 29.07.2026*

Der Originalartikel enthält eine Auflistung von ergonomischen Kriterien mit Grenzwerten sowie den direkten Link zur DGUV Regel 115-401 in der Publikationsdatenbank der DGUV.



Orientierung und Umsetzungshilfe für betrieblichen Klimaschutz

Unternehmen stehen beim Klimaschutz vor zahlreichen regulatorischen Anforderungen. Gleichzeitig verändern Themen wie Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft die Rahmenbedingungen in vielen Betrieben und eröffnen neue Chancen für effizientere Prozesse, geringere Kosten und mehr Resilienz gegenüber unsicheren Lieferketten.

Mit dem Neustart der digitalen Plattform setzt das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK) auf mehr Austauschmöglichkeiten zwischen den Mitgliedsunternehmen, umfassende Orientierung und konkrete Unterstützung bei der Umsetzung im Betrieb. Die Plattform bringt Unternehmen bundesweit zusammen und ermöglicht es, Wissen, Erfahrungen und Lösungsansätze direkt zu teilen. Sie verbindet digitale Werkzeuge mit einem aktiven Netzwerk und wird damit zu einem Ort für den unternehmerischen Austausch zu Energie- und Ressourceneffizienz sowie Kreislaufwirtschaft.

Die Plattform kombiniert verschiedene Angebote:

- Austauschformate und Themenbereiche für direkten Dialog zwischen Unternehmen und Einzelpersonen
- gute Beispiele, die anschaulich Möglichkeiten des betrieblichen Klimaschutzes aufzeigen

- den weiteren fachlichen Austausch zu Angeboten wie Webinaren, Veranstaltungen und dem Qualifizierungsformat der Energie- und Ressourcenscouts
- etablierte Tools wie das ecocockpit zur Treibhausgasbilanzierung
- den KlimaGuide als wachsenden Erfahrungspool mit Maßnahmen und konkreten Umsetzungshilfen

Unternehmen erhalten damit nicht nur Informationen, sondern konkrete Unterstützung bei der Umsetzung im eigenen Betrieb.

Mit dem Neustart werden auch inhaltliche Schwerpunkte weiter ausgebaut. Insbesondere Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft rücken stärker in den Fokus. Damit greift das Netzwerk zentrale Herausforderungen für den Mittelstand auf: steigende Materialkosten, Unsicherheit in Lieferketten und neue regulatorische Anforderungen. Ziel ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, diese Entwicklungen nicht nur zu bewältigen, sondern aktiv für mehr Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu nutzen.

Die Mitgliedschaft im Unternehmensnetzwerk Klimaschutz ist kostenfrei und offen für Unternehmen aller Größen und Branchen. Ziel ist es, den Einstieg in Energie- und

Ressourceneffizienz sowie Kreislaufführung möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Die Plattform richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, die Orientierung suchen, Maßnahmen umsetzen möchten oder sich mit anderen Unternehmen austauschen wollen.

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz ist eine Initiative des Bundesumweltministeriums und der DIHK. Es

unterstützt Unternehmen bundesweit dabei, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Bereits heute nutzen tausende Anwenderinnen und Anwender die Angebote des Netzwerks und profitieren vom Austausch und den praxisnahen Tools. *Quelle: [BMUKN](#)*

» [Registrierung beim Unternehmensnetzwerk Klimaschutz](#)



Neufassung der DIN EN ISO 19011

Bei DIN Media ist die Neufassung der DIN EN ISO 19011 mit Datum vom September 2026 erschienen. Sie ist bei DIN Media vorbestellbar.

Gegenüber der Ausgabe vom Oktober 2018 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterung der Anleitung zu Remote-Audit-Methoden durch Einführung der Leitlinien aus ISO/IEC TS 17012;
- Ergänzung von Begriff 3.4 »Remote-Audit-Methode«;

- Neustrukturierung von Abschnitt 4 »Auditprinzipien« und Überführung der sieben Prinzipien in die Unterabschnitte 4.2 bis 4.8;
- Erweiterung von Anhang A zur Bereitstellung einer Anleitung für Remote-Audit-Methoden und virtuelle Standorte;
- Erweiterung des Umfangs von Abschnitt A.12 »Audit der Lieferkette«;
- Dokument sprachlich verbessert und redaktionell überarbeitet.